

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

3 (9.1.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 3. Mittwoch den 9. Januar 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Die weltliche Feyer der kirchlichen Feyertage betreffend.

(Fortsetzung. S. vor. Bl.)

3) Freywillige Arbeiten sind nicht in diesen engen Grenzen eingebannt, sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß ausser Nothfällen und Liebes-Werken a. keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b. keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c. daß keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten, und ihn dadurch von der Feyer des Tages abzuziehen. Im übrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebotener Arbeit freye Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht störet, verwenden mag. Diesemnach

4) dürfen an gebannten Sonn- und Feyer-Tagen keine Jahr- oder Wochen-Märkte, ingleichem keine gerichtliche oder außgerichtliche Versteigerungen gehalten werden; es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt, oder feilgeboden, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bey einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Haus etwas abholen, oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt; nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwots seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbey noch weiter erlaubt, die täglich nothwendige Schwaaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottes-Dienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schau-Ausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Kaffee-Wirths- und andern Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizey Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Absicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a. sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Bad-Gerechtigkeit haben, so

gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des letztern Gottesdienstes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. englische Reuter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden, auch dürfen b. solche an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerley Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Palizey-Obrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine, höchstens zwey Stunden später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c. die für dergleichen öffentlichen Belustigungen, so wie auch für die Hochzeiten von *S t a a t s w e g e n* geschlossene Tage: der erste Advents-Sonntag, der letzte Advents-Sonntag bis ersten Christtag einschließlic, die Charwoche, der Oster-Sonntag, der Pfingst-Sonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenigen weitere Festtage, deren Feyer eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert; und ist bey diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot eingegriffen, so daß an ein- und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf. (Die Fortsetzung folgt.)

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, so wie auch an das Ober-Vogtey-Amt Gengenbach. d. d. Karlsruhe den 31. Dec. 1804. I. S. No. 9985.

Hiermit erfordert man dahier eine Liste sämtlicher bisher gewöhnlich gewesenen *K i r c h w e i h e n* in jedem Ober-Amtes- (Amtes) Ort nach den Tagen, an welchen sie gehalten werden, und unter der Anzeige, mit welchen derselben Jahrmärkte verbunden seyen? welche von diesen Jahrmärkten nach der Lage der Hauptstädte, und nach dem Gutachten der städtischen Handelsleute etwa eingehen könnten? und ob nicht, wann die Verlegung aller Kirchweihen in der Markgrafschaft auf einen Tag auch, und zwar aus welchen Gründen nicht thunlich erachtet werden sollte, da man eine öftere Kirchweihen-Abwechslung, wodurch leichtsinnige Leute und auswärtige Bettler gleichsam einen Umzug durch das Land zu halten Anlaß finden, nicht dulden kann, solche wenigstens so verlegt werden könnten, daß sie, wenn auch nicht an einem, doch an etlich wenig bestimmten Tagen, und zwar an jedem an mehreren Orten zugleich gehalten werden, um nicht allzuhäufige Gelegenheit zum Schwelgen bestehen zu lassen. Decret. q. s.

Obergerichtliche Kundmachungen.

M a n n h e i m. [Landes-Verweisung.] Friedrich Schleiffenbaum von Neuwied, ist wegen Wagnen-Lebens, falsch Collectiren und unzüchtigen Wandels seit dem 23. December 1803. in dem Bruchsaler und Mannheimer Zuchthaus gefänglich in Verwahr gewesen, und nach nunmehr entstandener Strafzeit wieder entlassen, und der kurbadischen Landen verwiesen worden. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 18. Decemb. 1804.

S i g n a l e m e n t.

Friedrich Schleiffenbaum ist 40 Jahr alt, von Statur etwas besetzt, mit eingebogener Brust, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein bräunlich länglichtes Gesicht, graue ins gelblichte fallende Augen, eine gebogene Nase, eingefallene Wangen, gut geformten Mund,

dunkelbraune kurze Haare und Augenbraunen, schwarzen Bart, auch etwas gebogene Beine. Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem dunkelblauen Ueberrock, einem wollenen Wamms, einer gelb und braun gemodelten gewebten Weste, manchesternen grünlichten langen Hosen, runden Hut, gefärbtem Halstuch und Stiefel.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Rötteln

1) an den Bürger Georg Lorenz Hurst zu Wollbach auf den 28. Januar in dem Ort Wollbach;

2) an den Jacob Diez zu Egisholz auf den 29. Januar in dem Ort Wollbach. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an den Beckenmeister Michael Ritter zu Niederweiler auf den 28. Januar im Wildenmannwirthshaus zu Oberweiler;

2) an die Verlassenschaft der Hammerschmidt Joh. Brunnerschen Wittwe, gebornen Reichhardtin zu Oberweiler auf den 21. Januar in dem Wildenmannwirthshaus. Aus dem

Oberamt Hochberg

an den Bürger Jacob Kleiser zu Emmendingen auf den 29. Januar im Wirthshaus zum Bären. Aus dem

Obervogtey-Amt Gengenbach

an den Bauern Joseph Isemann ab Rodt in der Thalvogtey Harmersspach auf den 23. Januar in der Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Amt Schliengen

1) an die jung Carl Rimelische Eheleute zu Schliengen auf den 5. Februar in der Ober-Amts-Kanzley zu Schliengen;

2) an die Schuster Friedolin Mayersche Eheleute zu Schliengen auf den 8. Febr. in dem Ort Schliengen. Aus dem

Oberamt Yberg

1) an den Beckenmeister Alois Ignaz Biegler zu Bühl auf den 14. Januar;

2) an den Bürger Franz Joseph Oßer zu Altschweyer auf den 15. Januar;

3) an den Bürger Kaver Zäckel zu Altschweyer auf den 16. Januar;

4) an den Bürger Joseph Lang zu Niegel auf den 17. Januar sämmtlich in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an die Dreher Friedrich Kiesersche Eheleute zu Pforzheim auf den 21. Januar in der Stadtschreiberey zu Pforzheim.

Mundtodts-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts gebergt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

dem Bürger Andreas Eichinger u. dessen Sohn Johann Georg von Mappach, deren Pfleger der Bürger Johann Jakob Dreher von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Fritz Spohnischen Eheleuten zu Oberwei-

ler, deren Pfleger der Bürger Johann Jacob Nußbaumer von da ist;

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Gernsbach

Der von dem Infanterie-Regiment Kurfürst desertirte Andreas Klumpp von Lautenbach.

Bruchsal. [Landes-Verweisung.] Johann Peter Schneider, gemeinhin aber der große Peter oder Patriot von Zwenbrücken, ist wegen großer Zauner- und Dieberey seit dem 12. Januar 1795 in dem hiesigen und Pforzheimer Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener 10 jährigen Strafzeit wieder entlassen, und der kurbadischen Lande auf ewig verwiesen worden.

Dieser Mensch ist 61 Jahr alt, von Statur starkgliedrig, 5 Schuh 9 Zoll groß, hat ein hageres kränkliches Ansehen, schwarzbraune Augen, platte große Nase, eingefallene blasse Wangen, etwas großen Mund, schwarze Haare und Augbraunen, schwarzen Bart, so jedoch halb grau geworden, mit einem Kahl-Kopfe. Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem dunkelblauen Rock, schwarz lederne Hosen, weißer Pique-Weste und Schuhen. Signatum Bruchsal den 12. Januar 1805.

Kurbadische Zuchthaus-Verwaltung.

Pforzheim. [Vorladung.] Dem Abraham Ganguillet, welcher bisher zu Brille in Holland etablirt war, dessen dormaligen Aufenthalts-Ort aber nicht ausgekundschaftet werden kann, fiel vor einiger Zeit von seinem dahier verstorbenen Bruder, Jonas Ganguillet, ein Legat von 800 fl., jedoch mit der Bedingung zu, daß er die Bijouterie-Fabrik-Entrepreneurs Byjard & Comp. dahier um ihre Forderung an ihn vorderst aus diesem Legat befriedigen soll. Diese Byjardische Forderung beträgt 847 fl. 3 kr., und wird nunmehr ermelter Abraham Ganguillet hiemit öffentlich aufgefordert, seine allenfallsigen Einwendungen gegen diese Forderung in einem peremptorischen Termin von 3 Monaten vor hiesigem Oberamt vorzubringen, als sonst effluxo termino in contumaciam das rechtliche wird erkannt werden. Pforzheim den 21. December 1804.

Kurfürstliches Oberamt.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 26 Jahren verschollene Lorenz Kraft von Sulzbach soll binnen 9

Monaten erscheinen, und sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 12. December 1804.

Eberstein. [Verladung.] Der seit 11 Jahren verschollene Schneider Gallus Merz von Sulzbach soll binnen 9 Monaten erscheinen, und sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 4. Dec. 1804.

Eberstein. [Verladung.] Der seit 16 Jahren verschollene Schreiner Johann Adam Schmidt von Ottenau soll binnen 9 Monaten erscheinen und sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden soll. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 29. November 1804.

Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Land-Karten.] Bey Müller und Gräff dahier sind zu haben:

- Neueste Postkarte von Deutschland 48 fr.
- Neueste Karte von Frankreich in 115 Departements 24 fr.
- Karte von Deutschland nach den Entschädigungen 24 =
- von Schwaben desgleichen 24 =
- von der Schweiz 24 =
- von Oesterreich 24 =

so wie alle sonst gewöhnliche Landkarten.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Auf Montag den 21. Januar d. J. Nachmittags um 2

Uhr wird das Haus No. 279. in der Friedrichsstraße, nebst Garten und Zugehörde gegen annehmliche Bedingungen auf Obervormundschaftliche Ratifikation hin öffentlich in dem Haus selbst versteigert werden. Liebhaber belieben solches täglich in Augenschein zu nehmen und dann der Steigerung beizuwohnen.

Pacht = Anträge und Verleihungen.

Karlsruher. [Masquen und Kleider.] Bey Salomon Reutlinger neben Hr. Hof-Seiler Groß sind alle Sorten Masquen und Kleider um billigen Preis zu leihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey dem jungen Schmidtmeister Müller in der Waldhornstraße ist der ganze obere Stock zu verleihen und kann bis den 23. April 1805 bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Zimmer ist auf den 23. Januar für eine ledige Person, und ein komplettes Logis auf den 23. April zu verleihen bey dem Mechanikus Drechsler.

Kommerzial-Anfragen.

Karlsruhe. [Zahn-Arzt.] Der privilegirte königl. preussische in beyden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth und kurfürstl. badischer Hof-Zahnarzt Hirsch Salomon aus Adelsdorf bey Erlangen, läßt dem hochgeehrten Publikum seine Ankunft von Anspach bekannt machen, und bittet um geneigten Zuspruch. Er logirt wie gewöhnlich im schwarzen Rappen, und bleibt 10 bis 14 Tage hier. Die Armen bedient er unentgeltlich.

Auflösung der Charade in No. 2.

Frosch. — Storch.

Marktpreise vom 7. Januar 1805.

Fruchtpreis.	Karls.	Durl.	Pforz.	Brod-Taxe.	Karlsr.	Durl.	Fleisch-Taxe.	Karls.	Durl.	Victualien.
Das Malter.	fl. 11	fl. 10	fl. 11	Ein Beck zu 1	fl. 5 1/2	fl. 12	Das Pfund.	fr. 9	fr. 9	Das Pi.
Alter Kernen.	10 10	10 10	11 11	fr. hält . . .	—	—	Maß Ochsenf.	9	9	Rindschmalz
Weizen . . .	9 20	9 20	10 20	dito zu 2 fr. . .	11	12	Bemcines dito.	8	8	— fr.
Neu Korn . .	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	Rindfleisch . .	7	8	Schweine-
Alt Korn . .	5 20	5 20	6 31	6 fr. hält . . .	1 7	1 8	Kalbfeisch . . .	6	9	schmalz
Gem. Frucht.	—	—	—	Schwarzbrod	1 7	1 8	Räuplingsst. . .	7	—	Butter 17 fr.
Bessen . . .	4 21	4 21	5 20	zu 5 fr. hält	1 27	—	Hammelfeisch . .	7	8	Lichter 28 fr.
Haber . . .	4	—	4	dito zu 10 fr.	3 24	3 26	Schweinef. . . .	10	10	Saisen 24 fr.
Weißkorn . .	5 20	6	6 53	Weiß Mehl d.	—	—	Ochsenzung . . .	9	9	Unschlitt der
Erbsen d. Sri.	1 20	—	—	Wf. — fr.	—	—	Ein Ochsenmau	12	—	Cent. 34 fl.
Linzen . . .	1 14	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß	8	8	2 Eyer 4 fr.
Bohnen . . .	1 4	—	—	—	—	—	Ein Kalbskop	—	—	—

Karlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey No. 144.